

## **Brauchen wir unsere Kirche(n) noch? Theologische Hintergründe und praktische Erwägungen**

*Die Kirche im Dorf lassen*, so lautet das Thema unseres heutigen Studententages. Ob Dorf oder Stadtteil: Kirchengebäude sind bei uns überall anzutreffen und prägen nicht selten das Ortsbild. Abgesehen von historischen Bauwerken ist ein regelrechter Bauboom in den Städten um 1900 im Zuge der Industrialisierung sowie nach dem II. Weltkrieg im Kontext von Bevölkerungsverschiebungen zu verzeichnen; Franz Hengsbach, Bischof von Essen, soll Anfang der 1960er Jahre die Parole ausgegeben haben, niemand solle mehr als 500 m bis zur nächsten Kirche gehen müssen. Ausschlaggebend war damals ein ausgeprägtes religiöses Bedürfnis der Bevölkerung – wie die Zeiten sich ändern! Aber die Kirchen stehen noch: mitunter historisch wertvoll und denkmalgeschützt, andere eher Zweckbauten, nicht selten sanierungsbedürftig. Doch braucht man dieses oder jenes ganz konkrete Kirchengebäude noch? Wozu dienen sie? Können konkrete Kirchbauten heute *überhaupt noch* zu etwas dienen? Oder sind sie lediglich Relikte aus einer längst vergangenen, zutiefst christlich bzw. katholisch geprägten Zeit, aber heute nicht einmal wie die Pyramiden in Ägypten ein Besuchermagnet? Sie als Verantwortliche für die Pastoral und deren Finanzierung vor Ort stehen in Anbetracht der ernüchternden Realität mitunter vor schwerwiegenden Entscheidungen, die Sie dann auch noch der Öffentlichkeit vermitteln müssen.

In meinem Vortrag möchte ich historische, theologische und kirchenrechtliche Aspekte zum Phänomen *Kirchengebäude* als Grundlage für weitere Überlegungen anführen, um abschließend einige Kriterien für eine Umnutzung zu benennen.

### **1. Nutzungstechnische Aspekte**

Es ist verblüffend: Kirchengebäude besitzen nach wie vor eine besondere Anziehungskraft. Im Sommer besuchen Touristen in fremden Gegenden häufig Kirchen, sei es aus Interesse an Architektur, Kunst und Geschichte, sei es als Ort der Abkühlung und einer körperlichen Pause, gelegentlich als ein Ort innerer Ruhe, vielleicht sogar des Gebetes. Das trifft natürlich insbesondere auf Dome und große Kirchen zu – aber bei Ihnen „vor Ort“? *Schön, wenn das bei uns genauso wäre*, mag manch einer von Ihnen denken. Dennoch: *Allein* von touristischen Besuchern kann selbst eine kunsthistorisch „attraktive“ Kirche auch nicht leben; das verursacht nämlich Kosten. Man mag darauf verweisen, dass hier doch Menschen auf den christlichen bzw. katholischen Glauben

aufmerksam gemacht werden, Kirchengebäude somit eine katechetische Funktion haben. Doch es mangelt schon an Menschen, die nicht nur etwas über Kunst und Geschichte erzählen, sondern den Glauben erläutern, der hier erfahrbar werden.

Kommt es nicht darauf an, dass eine Kirche alltäglich „in Gebrauch“ ist? Aber gerade da fehlt die Attraktivität. Sie wissen: Zu den Sonntagsgottesdiensten kommt nur noch eine Handvoll Gläubige, von Gottesdiensten am Werktag ganz zu schweigen. Das hat nicht primär etwas mit einer abnehmenden Zahl von Priestern für die Messfeiern zu tun, sondern mit einem gravierenden Mangel an Gottesdienstbesuchern bei einem auch in ländlichen Gegenden stark säkularen Umfeld. Selbst die traditionellen Mai- und Kreuzwegandachten sind oft ausgestorben. Brauchen wir also unsere Kirche im Ort noch? Und dann denken Sie als Kirchenvorstand an die nicht unerheblichen Betriebskosten ... Sollen wir eine Kirche aufgeben, abgeben – an wen?

## 2. Historische Aspekte

Bekanntlich hat Jesus das Letzte Abendmahl nicht in einer Kirche oder im Tempel in Jerusalem gefeiert, sondern in einem profanen Raum. Die Christen der frühen Kirche trafen sich ebenfalls in Privathäusern. Ganz vereinzelt lassen sich, vielleicht auch durch die Synagogen der Juden und die Tempel der Heiden inspiriert, im Vorderen Orient des 3. Jh. eigene Gebäude nachweisen. Als Kaiser Konstantin im Jahre 313 das Christentum als Religion offiziell anerkannte, entstanden sehr bald große Gebäude in Anlehnung an die und im Baustil der römischen Basilika. Dieser aus dem Griechischen stammende Begriff bedeutet *Königshalle* und war ein großer Prachtbau für große Volksversammlungen, aber auch für Märkte. Die Christen verstanden die Basilika sehr bald als eine repräsentative Halle, in der sich das neue Volk Gottes um Christus, seinen König, versammelt. Und diese Überzeugung brachte man in der baulichen Gestaltung zunehmend markant zum Ausdruck. Mit der Fertigstellung erfolgte in Anlehnung an die Weihe des Tempels in Jerusalem unter König Salomo eine feierliche Inbesitznahme, die Weihe der Kirche. Bekannt sind die drei Basiliken in Rom über dem Grab des Apostels Petrus, dem des Paulus sowie im Lateran, jeweils um 325, zehn Jahre später war die Grabeskirche in Jerusalem vollendet.

Aber bald wollte jede Stadt, bald jedes Dorf eine eigene Kirche haben. Hierzu beigetragen hat, dass Kaiser Theodosius im Jahre 380 das Christentum zur Staatsreligion erhob, d.h. nur ein Christ konnte Bürger des Römischen Reiches sein, was die Ausbreitung des Christentums auch außerhalb größerer Städte nochmals stark förderte. Aber es waren nicht nur äußere Umstände, sondern die innere Überzeugung, dass für Gott nur das Beste gut genug ist. So war das Kirchengebäude, das Haus Gottes, in der Regel der prächtigste Bau vor Ort. Die Gläubigen, selber in einfachen Hütten, besten-

falls in Holzhäusern wohnend, versammelten sich um Christus, den König des Himmels und der Erde, den Erlöser der Welt und auch ihres eigenen Lebens inmitten der Mühsal dieser Welt.

Bereits der jeweils moderne Baustil wollte die Menschen zum Staunen führen und ihnen eine Ahnung vom Himmel vermitteln:

- die schwere, sehr bodenständige Romanik den Eindruck einer himmlischen Gottesburg, die Schutz und Sicherheit gewährt (z.B. die alten Dorfkirchen in Dortmund und im Sauerland);
- die in unerreichbare Höhen strebende Gotik den Eindruck eines Abbilds des Himmels mit großen bunten Fenstern, die Ereignisse der Heilsgeschichte und auch Heilige zeigten (die großen Kirchen in der Dortmunder Innenstadt, oder neugotische Bauten wie in Neheim);
- der Barock mit lichtdurchfluteten Räumen für ein göttliches Schauspiel, das sich in der Liturgie vollzieht (z.B. die Jesuitenkirche hier nebenan oder in Büren).

Im Sinne des Bauhausstiles seit den 1920er Jahren und gerade auch nach dem II. Vatikanischen Konzil entstanden oft einfache Zweckbauten (Stichwort: Stahlbeton), die deutlich machen sollten: Gott ist inmitten seines Volkes, mitten in dessen irdischem Leben.

Sie dürften oftmals für eher schlichte Bauten Verantwortung tragen. Doch ob historisch bedeutend oder Zweckbau, die Frage ist dieselbe: Was machen wir damit?

### 3. Theologische Aspekte

Was ist eine Kirche – eigentlich? Bei diesem Begriff (lat. *ecclesia*) handelt es sich um ein Homonym, er hat also zwei Bedeutungsinhalte, die aber eng miteinander verwoben sind: Kirche bezeichnet ursprünglich diejenigen, die von Gott um Christus gerufen sind, also das neue Volk Gottes, davon abgeleitet aber auch das Gebäude, in dem sich dieses neue Volk zum Gottesdienst in seiner doppelten Dimension versammelt: zur Verherrlichung Gottes durch die Glaubenden als Antwort des Dienstes Gottes an seinem Volk in der Verkündigung seines Wortes und in der Stärkung durch die Sakramente. Wie die Kirche als Volk Gottes auf Erden kein Ende hat, sondern sich im Himmel vollendet, so soll auch das Gebäude als dessen Versamlungsstätte auf Dauer errichtet sein, möglichst bis *Er* kommt in Herrlichkeit. Dies bringt auch die *Präfation* am Jahrestag der Kirchweihe zum Ausdruck:

„Zu Deiner Ehre [Gott] wurde dieses Haus errichtet, in dem Du Deine pilgernde Kirche versammelst, um ihr darin ein Bild Deiner Gegenwart zu zeigen und ihr die Gnade Deiner Gemeinschaft zu schenken. Denn Du selbst erbaust Dir einen Tempel aus lebendigen Steinen. Von allen Orten rufst du Deine Kinder zusammen und ffügst sie ein in den geheimnisvollen Leib Deines Sohnes. Hier lenkst Du unseren Blick auf das himmlische Jerusalem und gibst uns die Hoffnung, dort Deinen Frieden zu schauen.“

Letztlich wurzelt diese Begegnung von Gott und Volk in der Bedeutung des Tempels in Jerusalem, bei dessen Weihe König Salomon betete:

„Halte Deine Augen offen über diesem Haus bei Tag und bei Nacht, über der Stätte, von der Du gesagt hast, dass Dein Name hier wohnen soll. Höre auf das Gebet, das Dein Knecht an dieser Stätte verrichtet. Achte auf das Flehen Deines Knechtes und Deines Volkes Israel, wenn sie an dieser Stätte beten! Höre sie im Himmel, dem Ort, wo Du wohnst.“ (1 Kön 8, 29-30)

Einen Zugang zur Bedeutung eines Kirchengebäudes eröffnet der *Ritus der Kirchweihe*; hier möchte ich einige zentrale Elemente nennen:

- Zu Baubeginn wird der Grundstein gesegnet; er symbolisiert Jesus Christus als den Stein, den die Bauleute verworfen haben, aber von Gott zum Eckstein erwählt wurde (Mt 21,42; Ps 118,22f).
- Zu Beginn der Kirchweihe werden die Mauern als Zeichen der Reinigung und der Aussonderung aus dem profanen Bereich außen und innen mit Weihwasser besprengt.
- Der Bischof klopft mit seinem Stab an die Eingangspforte der Kirche: *Öffnet die Tore dem Erlöser!*, als Symbol des Einzugs Gottes in seinen neuen „Wohnsitz“ und die Bestimmung als Ort der Verherrlichung Gottes.
- Zwölf Stellen der Kirche und der Altar werden mit Chrisam gesalbt, auf diesem wird Weihrauch entzündet als ein erstes Lobopfer des Volkes Gottes („Wie Weihrauch steige mein Gebet zu dir auf ...“), darunter werden Reliquien beigesetzt, die die Gemeinschaft mit den Heiligen des Himmels symbolisieren.

Eine Kirche ist also nicht nur ein architektonischer Baukörper. Wie schon in der Musteransprache angeklungen, bringen Orte und Gegenstände in der Kirche deren Bedeutung zum Ausdruck:

- Eingangsportal und Weihwasserbecken als Ort der Vergegenwärtigung der Zugehörigkeit zum Volk Gottes durch die Taufe;
- Vorstehersitz als Ort des Leiters eines Gottesdienstes;
- Ambo als Ort der Verkündigung des Wortes Gottes;
- Altar als Ort der Feier des Todes und der Auferstehung Christi;
- Tabernakel als Ort der Aufbewahrung der Eucharistie zum Gebet und für deren Spendung an Kranke;
- Taufbrunnen als Ort der Aufnahme neuer Glieder in die Gemeinschaft der Glaubenden;
- Beichtstuhl als Ort der Feier der Versöhnung mit Gott und der Gemeinschaft;
- Bilder und Statuen von Heiligen (v.a. Mariens) als Vergegenwärtigung der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Heiligen, die schon in der ewigen Gemeinschaft mit Gott sind;
- ggf. Apostelleuchter an den Wänden oder gar (selten) Statuen der Apostel als Symbol der auf deren Verkündigung gegründeten Kirche; mit anderen Worten: Wie die Pfeiler das irdische Gebäude tragen, so die Apostel die Gemeinschaft der Glaubenden.

Übrigens zeigen sich in all dem Unterschiede zum theologischen Verständnis eines Kirchengebäudes in der evangelischen, gerade auch den reformierten Kirchen (im Unterschied zu den Lutheranern).

Das kirchliche *Recht* zählt eine Kirche zu den heiligen Orten, d.h. das Gebäude wird durch seine Weihe bleibend aus dem Bereich des Profanen, des Irdischen ausgesondert und dem Bereich des Göttlichen zugeordnet und bleibt ausschließlich der Feier des Gottesdienstes vorbehalten. Im Hintergrund standen antike, auch aus dem heidnischen Bereich stammende Vorstellungen von einem *Pro-Fanum*, in das das Volk nicht eintreten durfte. Dabei spielte auch die Vorstellung eine Rolle, dass das, was der Mensch Gott oder einem Heiligen einmal gewidmet hat, ihm nicht wieder genommen werden dürfe, auch aus Angst vor deren Strafe. Dass eine Kirche auf Dauer dem Gottesdienst gewidmet war, vergegenwärtigte die Kirche seit jeher durch die besonders festliche Feier des Jahrestages ihrer Weihe, seit dem Mittelalter auch als Kirchweih-Mess oder Kirmes bekannt. Weil diese Feiern mitunter sehr ausschweifend abliefen, verlegten Bischöfe diesen Tag oft einfach auf die kalte Jahreszeit.

An einer solchen nunmehr heiligen Stätte hatte ausschließlich die kirchliche Autorität als „Verwalter des göttlichen Bereichs“ das Sagen; im Kirchenrecht heißt es heute noch: An heiligen Orten übt die kirchliche Autorität ihre Vollmachten und Aufgaben frei aus (c. 1213 CIC). Diese Oberhoheit spiegelte sich in der sog. *Immunität* kirchlicher Immobilien, gerade auch im sog. *Kirchenasyl* wider, das schon seit der Antike anzutreffen ist. Selbst das sog. *Reichskonkordat* zwischen dem Deutschen Reich und dem Hl. Stuhl von 1933 respektiert noch die Sonderstellung von Kirchengebäuden über die Garantie des Eigentumsrechts hinaus:

„Aus keinem irgendwie gearteten Grunde darf ein Abbruch von gottesdienstlichen Gebäuden erfolgen, es sei denn nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde.“ (Art. 17)

Dies bedeutet auch: Sie können nicht auf eine kommunale Order warten, die Ihnen die Entscheidung über die Zukunft „ihrer“ Kirche abnimmt.

Allerdings kam es im Laufe der Geschichte auch immer wieder vor, dass Kirchen „verloren“ gingen. Hierzu nur drei Schlaglichter:

- Mit der Ausbreitung des Islam seit dem 8. Jh. wurden in Kleinasien und Nordafrika viele Kirchen zu Moscheen; bekanntestes Beispiel ist die Hagia Sophia in Istanbul.
- Nach der Reformation gingen in den protestantisch gewordenen Gebieten viele Kirchen in das Eigentum der evangelischen Gemeinden über (z.B. Reinoldi- und Marienkirche in Dortmund); zwar wurden sie weiterhin als Gotteshäuser genutzt, zählten aber aus theologischen Gründen formal nicht mehr als „Kirchen“.
- Infolge der Säkularisation nach 1803 hoben die Landesherrn als neue Eigentümer so gut wie alle Klöster auf; Kirchen wurden als Pferdeställe, Gefängnisse oder Fabriken genutzt oder einfach auf Abbruch verkauft (z.B. Abdinghofkirche Paderborn, Kloster Dalheim).

In Einzelfällen gab es aber auch einen „geordneten Rückzug“, zu einer förmlichen sog. *Profanierung*, wenn nämlich ein Ort wüst gefallen war; dann wurde nach Möglichkeit alles „Heilige“ aus dieser Kirche in den neuen Ort mitgenommen.

#### 4. Kirchenrechtliche Aspekte

Ein Kirchen-Bau ist möglichst bald nach seiner Fertigstellung entsprechend den liturgischen Vorschriften zu weihen oder wenigstens zu segnen (c. 1217 § 1 CIC). Mit ihrer Weihe erhält jede Kirche ihren Titel (Patronat: ein Glaubensgeheimnis oder ein Heiliger), der später nicht mehr geändert werden kann (c. 1218 CIC), weshalb auch bei Neustrukturierungen auf pfarrlicher Ebene die Titel der Kirche erhalten bleiben. Eine Kirche bleibt fortan für gottesdienstliche Zwecke reserviert: Einerseits können in ihr alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (c. 1219 CIC), andererseits darf nur das zugelassen werden, was der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient. Ausdrücklich verboten bleibt, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist. Im Einzelfall kann der Ordinarius (also Bischof, Generalvikar) aber auch eine nichtgottesdienstliche Nutzung erlauben, die aber nicht der Heiligkeit dieses Ortes entgegenstehen darf (c. 1210 CIC). Die *Nutzungsordnung für Kirchengebäude im Erzbistum Paderborn* vom 10. Mai 2016 (KA 159 [2016] 91-92, Nr. 78)<sup>1</sup> regelt die Aufführung von Konzerten, Ausstellungen und anderen (temporären) Veranstaltungen, bislang aber nicht die (*teilweise*) Umnutzung einer Kirche auf Dauer.

Um die Würde einer Kirche als Gotteshaus zu wahren, verpflichtet das kirchliche Recht alle (v.a. Pfarrer, Kirchenvorstand, Küster), für eine dem Gotteshaus ziemende Sauberkeit und einen angemessenen Schmuck zu sorgen und alles fernzuhalten, was mit der Würde des Ortes unvereinbar ist (c. 1220 § 1 CIC); zudem ist für den Schutz und die Erhaltung heiliger und kostbarer Sachen zu sorgen (c. 1220 § 2 CIC). Dies bedeutet nicht selten eine Herausforderung, ja eine Anfrage an den entsprechenden Zustand für Bau und Inventar. Um sich vom würdigen Zustand eines Kirchengebäudes zu überzeugen, zählt dieses zu den Gegenständen der Visitation durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten, wobei auch die Verantwortlichen „vor Ort“ Erfordernisse und notwendige Maßnahmen zur Sprache bringen, ggf. auch den Aspekt der weiteren Nutzung ansprechen können.

Dieses Thema ist heute kein Tabu mehr. Schauen wir auf die entsprechenden Regelungen des Kirchenrechts. Der kirchliche Gesetzgeber unterscheidet hinsichtlich der Entwidmung einer Kirche zwei Fallkonstellationen (c. 1222 CIC):

- Ein Kirchengebäude kann aufgrund einer großteiligen Zerstörung (*magna ex parte*), z.B. aufgrund Feuers, Erdbebens oder eines Krieges nicht mehr für Gottesdienste genutzt werden, und es besteht keine Möglichkeit den Bau wiederherzustellen: Dann kann der Diözesanbischof sie profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgeben (§ 1), was durch ein feststellendes Dekret geschieht.

<sup>1</sup> Abrufbar unter: [www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/Gebaeude-und-Grundstueckebewirtschaften/Liegenschaft-erwerben-verwalten-veraeussern/Nutzungsordnung-fuer-Kirchengebäude-in-der-Erzdioezese-Paderborn-\(KiNutzo-PB\).html](http://www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/Gebaeude-und-Grundstueckebewirtschaften/Liegenschaft-erwerben-verwalten-veraeussern/Nutzungsordnung-fuer-Kirchengebäude-in-der-Erzdioezese-Paderborn-(KiNutzo-PB).html).

- Andere schwerwiegende Gründe legen nahe, eine Kirche nicht mehr zum Gottesdienst zu verwenden (§ 2). Um welche Gründe es sich dabei handeln kann, wird an dieser Stelle nicht gesagt. Der Diözesanbischof kann eine Kirche dann profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgeben, was jedoch an mehrere Voraussetzungen gebunden ist:
  - Er hat den Priesterrat – hierbei handelt es sich nach gesamtkirchlichem Recht um das zentrale Beratungsorgan des Diözesanbischofs – anzuhören, was eine Pflicht meint, sich beraten zu lassen, aber keine formale Zustimmung bedeutet.
  - Das Heil der Seelen darf keinen Schaden nehmen, d.h. es muss den Gläubigen möglich sein, eine andere Kirche in zumutbarer Entfernung und unter zumutbaren Umständen zu erreichen, was jedoch eine flexible Interpretation zulässt.

Während die erste Regelung seit Jahrhunderten besteht und im Grunde nur das Faktum einer bereits eingetretenen Unmöglichkeit deklariert, besteht die zweite Option erst seit 1983. Es fehlen allerdings verbindliche Regelungen im Detail. Das ist sicher auch gut so, weil die Umstände des jeweiligen Einzelfalles sehr verschieden sind, es bedeutet aber eine große Herausforderung für die Verantwortlichen „vor Ort“, weil eine Entscheidung, wie sie auch ausfallen mag, sicher nicht alle zufrieden stellen wird. Formal relevant ist das Dekret des Diözesanbischofs, doch finden im Sinne einer Bewältigungsstrategie Abschiedsriten statt wie das Löschen der Kerzen, die Übertragung des Allerheiligsten und Prozession zu der für die Gemeinde „neuen“ Kirche. In der Regel soll ein Gedenkstein o.ä. an den Ort der früheren Kirche erinnern.

Die **Kongregation für den Klerus** hat am 30. April 2013 *Richtlinien für die Veränderung der Umschreibung von Pfarreien, die Schließung oder Umwidmung von Kirchen zu profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch und auch deren Veräußerung* veröffentlicht (Original in englischer Sprache)<sup>2</sup>, die vor allem der Orientierung dienen. Genannt werden insbesondere folgende Aspekte:

- Ein Kirchengebäude, das einmal der Feier des Gottesdienstes gewidmet wurde, soll möglichst seinen sakralen Charakter behalten. Es genügt jedoch ein schwerwiegender Grund, um eine Kirche einem profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückzugeben (2.c). Damit ist eine klare Priorisierung gegeben, eine Profanierung aber nicht ausgeschlossen.
- Keine hinreichenden Gründe sind (zumindest je für sich genommen):
  - Der allgemeine Plan einer Diözese, die Anzahl der Kirchen zu reduzieren.
  - Die Kirche wird nicht mehr länger benötigt.
  - Die Pfarrei wurde aufgehoben.
  - Die Zahl der Pfarrangehörigen ist zurückgegangen.
  - Der Verzicht auf einzelne Kirchen soll die Einheit der Pfarrei fördern.
- Um die Schwere eines Grundes beurteilen zu können, muss jeder Fall einzeln unter Beachtung des gesamten Kontextes gesehen werden, wobei sich die Schwere eines Grundes mitunter erst durch die Kombination mehrerer Gründe ergibt, die für sich allein genommen unzureichend sind (2.f).

---

<sup>2</sup> Kongregation für den Klerus, Procedural Guidelines for the Modification of Parishes, the Closure or Relegation of Churches to Profane but not Sordid Use, and the Alienation of the Same, 30. April 2013, mit Arbeitsübersetzung abgedruckt in: *Schulten, Markus; Hense, Ansgar: Für immer geheiligt? Konversion kirchlicher Gebäude und Liegenschaften*, Münster 2019, 135-139 bzw. 140-145.

- Im Blick auf finanzielle Fragen ist die wirtschaftliche Situation des Eigentümers (bei uns zumeist die Kirchengemeinde) zu sehen und ob andere finanzielle Quellen zur Verfügung stehen (2.g).
- Der Diözesanbischof hat vor einer Entscheidung (2.e) sämtliche Umstände zu erheben und nach Möglichkeit diejenigen anzuhören, deren Rechte verletzt werden könnten (c. 50 CIC), ferner in jedem Einzelfall den Priesterrat zu befragen.
- Verfügt der Diözesanbischof die Profanierung, muss er in seiner Entscheidung (Dekret) die Gründe hierfür zumindest summarisch angeben (c. 51 CIC); dagegen ist eine Verwaltungsbeschwerde möglich (2.j).

Dem Gesagten lässt sich entnehmen, dass der Diözesanbischof eine solche Entscheidung nicht autark treffen kann, sondern eine eingehende Erörterung mit den Verantwortlichen erfolgen und eine einvernehmliche Lösung gefunden werden sollte.

Die Richtlinien sprechen auch die Möglichkeit einer **Veräußerung** an, womit ein Verkauf oder ein Verschenken gemeint ist. Neben den allgemeinen Bestimmungen für eine Veräußerung (v.a. die kirchenaufsichtlichen Genehmigungen) ist zu beachten:

- In wertender Folge bestehen folgende Optionen:
  - weitere Nutzung als Ort katholischer Gottesdienste bei neuem Eigentümer (keine Profanierung!);
  - weitere Nutzung für die Ausübung anderer katholischer Aufgaben und Dienste;
  - profaner, aber nicht unwürdiger Gebrauch unter Berücksichtigung der Würde des Gebäudes als ehemaliger Kirche;
  - Abbruch des Gebäudes und Wiederherstellung des Grundstückes (3.d).
- Die Kirche soll profaniert werden, sofern sie nicht dem katholischen Gottesdienst einer mit Rom unierten Ostkirche dienen kann (3.c).
- Es ist nach kirchlichem und nach staatlichem Recht vertraglich sicherzustellen, dass das Gebäude nicht einem mit seiner Würde als ehemaliger Kirche unvereinbaren Gebrauchs dient (3.e).
- Die Veräußerung darf nicht zu einem begründet möglichen öffentlichen Ärgernis oder einem Verlust an Gläubigen führen (3.f).
- Vor der Veräußerung sind alle sakralen Objekte, Glocken, Glasmalerei-Fenster etc. zu entfernen; Altäre sind abzubrechen, weil sie niemals einem profanen Gebrauch zugeführt werden können.

## 5. Unterschiedliche Aspekte für eine Entscheidung

Sollte die Umnutzung bzw. eine Profanierung einer Kirche in Erwägung gezogen werden, sind im Vorfeld verschiedene, sehr unterschiedliche Aspekte mit in den Blick zu nehmen.

**A.** Schauen wir zunächst auf solche, die nahelegen *könnten*, eine Kirche anders zu nutzen bzw. zu profanieren:

- Der Besuch der Gottesdienste durch die Gläubigen hat sehr stark nachgelassen; es versammeln sich nur noch sehr wenige Gläubige in einem großen Kirchenraum, so dass eine gottesdienstliche Feier nicht mehr von einer „angemessenen Atmosphäre getragen“ wird.

- Außerhalb von Gottesdiensten besuchen Gläubige nur noch ganz vereinzelt oder gar nicht die Kirche zum privaten Gebet; der sog. *beschränkte Zugang*, d.h. der Kirchenraum bleibt zwar geöffnet, aber hinter dem Eingang ist der weitere Zutritt abgesperrt, ist ein seit Jahrzehnten etabliertes, so doch signifikantes Zeichen, dass eben keine Beter mehr als „Wächter“ der Kirche aufpassen. Dasselbe gilt für das Faktum, das gerade im städtischen Bereich Kirchen außerhalb der Gottesdienstzeiten bereits seit Jahrzehnten abgeschlossen und somit unzugänglich sind.
- Es stehen umfassende Sanierungsmaßnahmen an, die die finanziellen Ressourcen bei weitem überfordern bzw. in keinem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.
- Es sind keine Personen mehr bereit, sich um die Pflege und den Betrieb des Kirchengebäudes hinreichend zu kümmern, also Küster-Aufgaben zu übernehmen.

**B.** Schauen wir auch auf Aspekte, die zunächst *gegen* eine Umnutzung bzw.

Profanierung sprechen, diese aber letztlich nicht ausschließen:

- Die Kirche im Ort bedeutet für viele Menschen psychologisch ein Monument der Identifikation, auch für solche, die abständig, die nicht der katholischen Gemeinde oder gar nicht (mehr) religiös gebunden sind. Für nicht wenige ist das konkrete Kirchengebäude auch der Ort ihrer eigenen kirchlichen Biographie (Taufe und Erstkommunion, der Eheschließung und auch der Taufe der Kinder).
- Das Kirchengebäude und ggf. auch das Inventar (oder Teile davon) stehen unter Denkmalschutz; Statistiken gehen davon aus, dass das bei etwa 80% der Kirchengebäude der Fall ist. Dieser bedeutet einerseits eine Erhaltungspflicht (aber durch wen?) und andererseits eine nur beschränkte Umnutzungsmöglichkeit.
- Die Gläubigen müssen die Möglichkeit haben, in einer anderen Kirche die Gottesdienste mitzufeiern. Dabei ist an die heutige Mobilität zu denken, die in anderen Lebensbereichen selbstverständlich ist, an Fahrdienste, aber auch daran, dass Familienangehörige nicht ortsnah vorhanden oder nicht bereit sind, Oma oder Opa zur Kirche zu fahren.
- In alten Pfarreien besteht mit dem Gotteshausvermögen (sog. Kirchenfabrik) eine eigenständige juristische Person und damit Vermögensmasse, die für den Unterhalt eines bestimmten Kirchengebäudes bestimmt ist und in der Regel auf Stiftungen zurückgeht und damit zweckgebunden ist; es käme eine Übertragung an die juristische Person *Kirchengemeinde* in Betracht.

**C.** Schließlich möchte ich schon an dieser Stelle (ohne anderen vorgreifen zu wollen) einige Um- oder Nach-Nutzungsmöglichkeiten (ggf. auch hybrider Art) nennen:

- Das Kirchengebäude wird mit einer oder mehreren anderen christlichen Konfessionen gemeinsam genutzt, wobei die unterschiedlichen gottesdienstlichen Maximen zu beachten sind (z.B. Protestanten: Betonung des Wortes Gottes [Tabernakel]; Orthodoxe: ggf. Ikonostase). Die Nutzung wie auch die Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltungsleistungen müssen dabei vertraglich klar geregelt werden.
- Das Kirchengebäude wird an eine nichtchristliche Religionsgemeinschaft veräußert, was seitens dieser aufgrund der Architektur auf gravierende Bedenken stoßen könnte; nicht unbedacht bleiben sollte in psychologischer Hinsicht, dass aus einer Kirche eine Moschee werden soll.
- Das Kirchengebäude dient künftig als Kolumbarium, doch ist psychologisch an die Botschaft zu denken, dass der ursprüngliche Versammlungsort der Lebenden nun Symbol einer „gestorbenen Kirche“ sein könnte. Ein Kolumbarium gehört rechtlich zu den Friedhöfen, das als Gebäude insgesamt durch Gebühren und zwar langfristig finanziert

werden muss; zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Bezuschussung durch kirchliche Mittel, doch dürfte diese nur eine theoretische Option sein.

- Das Kirchengebäude dient einer caritativen Nutzung, z.B. für die Kinder- oder Altenbetreuung. Die Caritas gehört mit der Verkündigung und der Feier des Gottesdienstes zu den grundlegenden Lebensvollzügen der Kirche. Die Nach-Nutzung lässt jedoch nach der Finanzierung nicht nur der laufenden Kosten fragen; oft legt sich die Veräußerung an einen anderen Träger nahe.
- Das Kirchengebäude dient einer anderen sozialen Nutzung, z.B. als weltlicher Dorfgemeinschaftsraum, Bibliothek, Kletterhalle. Dies dürfte in der Regel mit einer Veräußerung einhergehen, wobei vertraglich sicherzustellen ist, dass diese Nutzung dem früheren Charakter einer Kirche nicht grundsätzlich abträglich ist.
- Das Kirchengebäude wird zu Wohnungen umgebaut, wobei es eine Gratwanderung bedeutet, z.B. ob mehrere Etagen eingebaut und Fenster in die Außenwände gebrochen werden dürfen. Auch hier legt sich eine Veräußerung dringend nahe.
- Das Kirchengebäude wird abgerissen, das Grundstück anderweitig genutzt, ggf. verkauft.

## 6. Resümee

Ein Kirchengebäude ist eine Immobilie eigener Art, nicht nur aufgrund dessen Historie, Architektur und kunstgeschichtlicher Bedeutung, sondern nach katholischem Verständnis auch aus theologischen Gründen: Es ist das Haus Gottes, ein für den Gottesdienst in seiner zweifachen Dimension auf Dauer bestimmter Ort. Die gravierend gewandelten Verhältnisse aufgrund einer fortgeschrittenen Säkularisierung der Gesellschaft und fehlende finanzielle Mittel für Betrieb und Unterhalt lassen mitunter an eine Rückgabe zu profanem Gebrauch denken, ja legen diesen vielleicht sogar nahe, was aber immer einen gravierenden Einschnitt in Geschichte und Leben einer christlichen Gemeinde bedeutet.